

Renaturierung des Lankower Torfmoores durch Verschluss des KV 03 im Feuchtgebiet Lankower Moor

Bekanntmachung des Fachdienstes Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 08. September 2017.

Nr. 36.1.11.2/ 02-18/Sta | 29.05.2018 | uWB SN | untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch die Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) beabsichtigt den Verschluss der KV 03 als Teil der Renaturierung des Lankower Torfmoores. Die Maßnahme ist Teil der Ausgleichmaßnahmen zum Bau des Radfernweges Hamburg-Rügen. Das Vorhaben bedarf gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Plangenehmigung.

Der Fachdienst Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 7 Absatz 2 UVP ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die nur geringen Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien sowie die positiven Effekte der Maßnahme auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds.

Durch die erhebliche Verbesserung des Wasserdargebotes und die daraus resultierende Bevorteilung des Lankower Durchströmungsmoores werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP a.F. nicht selbstständig anfechtbar.